

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fzzu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personal-
ausweise und des Paßgesetzes

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

A.**1. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzu-
bringen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b
ist die Zahl "40"
durch die Zahl "50"
zu ersetzen.

Als Folge ist

- im Vorblatt
 - in Abschnitt A "Zielsetzung" im vorletzten Absatz und
 - in Abschnitt B "Lösung" sowie
- in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

die Zahl "40,--" jeweils durch die Zahl "50,--" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Kosten der Kommunen für die Ausstellung von Reisepässen liegen schon heute über der künftigen Höchstgebühr von 40,-- DM, so daß weiterhin die Differenz aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen wäre.

Da es - anders als beim Personalausweis - keine Pflicht zur Beantragung eines Reisepasses gibt, und dieser überwiegend für Geschäfts- und Urlaubsreisen benötigt wird, ist auch nicht akzeptabel, warum der Antragsteller nur einen Teil der Kosten tragen soll; es besteht kein Grund, den Bereich der Reisepaßausstellung gebührenmäßig anders zu behandeln als die Gewährung anderer staatlicher Leistungen, für die auch die Fachgesetze des Bundes die Deckung von Personal- und Sachkosten vorschreiben.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.